

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatreehten. — Expropriation.

67. Urtheil vom 5. Juli 1888

in Sachen Kirchengemeinde Hergiswyl gegen
Sura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft.

A. Der Urtheilsantrag der Instruktionskommission ging dahin :

1. Die Bahngesellschaft wird bei ihrem oben Fakt. C protokollierten Anerbieten behaftet und es wird der Expropriatin eine Frist von einem Monat, von Mittheilung dieses Entscheides an gerechnet, angesetzt, um sich darüber zu erklären, ob sie dieses Anerbieten annimmt oder nicht. Bei fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Bahngesellschaft an fragliches Anerbieten nicht länger gebunden.

2. Für den Fall der Annahme des Anerbietens hat die Bahngesellschaft dasselbe auszuführen und überdem der Kirchengemeinde Hergiswyl für indirekte Nachtheile im Sinne der Erwägungen eine Summe von 3000 Fr. (dreitausend Franken) zu bezahlen ; im Uebrigen bleiben für diesen Fall die sämtlichen Dispositiva des Schätzungsbefundes (mit Ausnahme von I 2 b) unverändert bestehen.

3. Für den Fall der Ablehnung fraglichen Anerbietens fällt Dispositiv III d des Schätzungsbefundes dahin, während es im Uebrigen in allen Theilen bei dem Schätzungsbefunde sein Bewenden hat.

4. Die 66 Fr. 40 Cts. betragenden Instruktionskosten werden aus dem Baarvorschusse der Bahngesellschaft berichtigt; es

wird Letzterer indeß das Recht eingeräumt, die Hälfte derselben mit 33 Fr. 20 Cts., an der der Expropriatin zukommenden Entschädigung in Abzug zu bringen. Die Parteikosten sind wettgeschlagen.

Dieser Urtheilsantrag wurde von der Bahngesellschaft, nicht aber von der Expropriatin angenommen.

B. Bei der heutigen Verhandlung ist die Expropriatin nicht vertreten. In schriftlicher Eingabe vom 3. Juli führt sie aus, daß sie in Folge Verhinderung ihres Anwaltes sich bei der heutigen Tagfahrt, deren Verschiebung nicht bewilligt worden sei, nicht könne vertreten lassen und hält unter kurzer Begründung die von ihr gestellten Forderungen aufrecht. Dieselben gehen auf Zubilligung einer Entschädigung von 2 Fr. per Quadratmeter für das abzutretende Friedhofsareal und eine Inkonvenienzenschädigung von 20,000 Fr.

Der Vertreter der Bahngesellschaft trägt auf Bestätigung des Instruktionsantrages an in dem Sinne, daß, nachdem das in Dispositiv 1 dieses Antrages erwähnte Anerbieten der Bahngesellschaft von der Kirchengemeinde nicht angenommen worden sei, dasselbe dahins falle und die Bahngesellschaft gemäß Dispositiv 3 des Urtheilsantrages eine Inkonvenienzenschädigung von 4500 Fr. zu bezahlen habe; auf Zuspruch einer Parteientschädigung verzichtet er.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. Zum Baue der Brünigbahn hat die Kirchengemeinde Hergiswyl vom obern westlichen Theile des die Kirche umgebenden und durch eine Mauer abgeschlossenen Friedhofes einen Grenzstreifen von 94 Quadratmeter abzutreten. Es wird dadurch die Exhumirung und Wiederbeerdigung einer, genau nicht festgestellten, Anzahl von Leichen nothwendig, welche auf dem in Abtretung fallenden Friedhoftheile beerdigt sind. Streitig ist gegenwärtig einzig noch die von der Kirchengemeinde für indirekte, ihr aus der Abtretung entstehende Nachtheile geforderte Entschädigung von 20,000 Fr. Die Bahngesellschaft hatte im Augenscheinsternin vor der bundesgerichtlichen Instruktionskommission angeboten, der Kirchengemeinde zur Wiedererweiterung des Friedhofes auf seinen bisherigen Umfang 94 Quadratmeter Land von dem

an die Friedhofmauer anstoßenden Grundstücke des Alois Blättler, welche sie von diesem erworben habe, unentgeltlich abtreten und die Umfassungsmauer des Friedhofes in eigenen Kosten wieder herstellen zu wollen. Die Instruktionskommission hat, im Anschlusse an das Gutachten der von ihr beigezogenen Experten, die Entschädigung für indirekte Nachteile für den Fall der Annahme dieses Anerbietens durch die Kirchgemeinde auf 3000 Fr. sonst aber auf 4500 Fr. festgesetzt, indem sie der Kirchgemeinde Frist ansetzte, um sich über die Annahme des gedachten Anerbietens auszusprechen.

2. Nachdem die Kirchgemeinde das erwähnte Anerbieten der Bahngesellschaft binnen der ihr angesetzten Frist nicht angenommen hat fällt dasselbe ohne weiteres dahin und es ist die Entschädigung unter der Voraussetzung zu bemessen, daß die Bahngesellschaft die fraglichen von ihr anerbötenen Naturleistungen nicht zu machen habe.

3. Grundsätzlich ist mit der Schatzungskommission, den bundesgerichtlichen Experten und der bundesgerichtlichen Instruktionskommission davon auszugehen, daß die Bahngesellschaft nur für vermögensrechtliche, aus der Abtretung hervorgehende Nachteile, für diese dann aber voll und ganz, Ersatz zu leisten hat. Dieser Grundsatz ist in Art. 3 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes unzweideutig ausgesprochen und bedarf einer weiteren Begründung nicht. Als indirekte vermögensrechtliche Nachteile welche der Kirchgemeinde Hergiswyl aus der Abtretung eines Grenzstreifens ihres Friedhofes entstehen, erscheinen nun, neben einer, nach der übereinstimmenden Anschauung der Schatzungskommission und der bundesgerichtlichen Experten sehr unbedeutenden, Verunstaltung des Friedhofes, die Verkleinerung des letztern, verbunden mit der Nothwendigkeit einer Wiederherstellung der Umfassungsmauer, sowie die Nöthigung, die auf dem enteigneten Friedhoftheile beerdigten Leichen auszugraben, anderweitig wieder zu beerdigen und dabei die betreffenden Grabmonumente zu versetzen. Für diese Nachteile ist die Kirchgemeinde mit der ihr zugebilligten Entschädigung von 4500 Fr. gewiß vollständig und reichlich entschädigt. Ihre Mehrforderung stützt sich denn auch nicht sowohl auf diese Momente als vielmehr

darauf, daß durch die Bahnanlage und den Bahnbetrieb in unmittelbarer Nähe der Kirche und des Friedhofes die Ruhe des letztern und des Gottesdienstes gestört und das Gefühl der Bevölkerung hiedurch sowie durch die Exhumation der Leichen aufs tiefste verletzt werde. Hierbei handelt es sich aber überall nicht um vermögensrechtliche Nachteile welche durch eine Geldentschädigung ausgeglichen werden könnten und müßten. Eine vermögensrechtliche Schädigung läge dann vor, wenn die Kirche oder der Friedhof wegen der Anlage und des Betriebes der Bahn auf dem enteigneten Friedhofstreifen nicht mehr in bisheriger Weise bestimmungsgemäß benützt werden könnten, wenn z. B. der Gottesdienst oder einzelne Theile desselben in der Folge nicht mehr in der Pfarrkirche könnten abgehalten werden, sondern die Kirchgemeinde denselben anderswohin verlegen müßte und dafür Kosten aufzuwenden hätte, oder wenn sie besondere mit Kosten verbundene Veranstaltungen treffen müßte, um nach dem Bahnbau die Kirche bestimmungsgemäß weiter benutzen zu können u. s. w. Allein dies ist nicht der Fall, ja nicht einmal behauptet. Die von der Kirchgemeinde behauptete Störung der Ruhe des Gottesdienstes und des Friedhofes u. s. w., ist nicht eine solche, welche vermögensrechtliche Nachteile im Gefolge hätte, sondern eine Störung rein persönlicher Gefühle der Kirchengenossen, welcher eine materielle Schädigung nicht zu Grunde liegt. Wenn die Kirchgemeinde wiederholt darauf hingewiesen hat, daß Privaten, deren Besitzthum durch Eisenbahnen durchschnitten werde ansehnliche Entschädigungen wegen Störung der Ruhe und Abgeschlossenheit ihres Eigenthums seien zugebilligt worden, so ist einfach zu erwidern, daß in allen derartigen Fällen eine Verminderung des Verkehrs (Kaufs- oder Mieth-) Werthes des Restgrundstückes angenommen wurde. Kirche und Friedhof von Hergiswyl aber sind mit Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung nicht Objekte des vermögensrechtlichen Verkehrs und es kann daher hier von einer Verminderung des Verkehrswerthes nicht gesprochen werden. Uebrigens sind die Befürchtungen, welche die Kirchgemeinde Hergiswyl rücksichtlich der Störung des Gottesdienstes durch den Bahnbetrieb zu hegen scheint, nach den an andern Orten gemachten Erfahrungen, wohl übertrieben, zumal gegen unge-

büßliches, unnötig störendes Verfahren der Bahnangestellten zweifellos die Administrativbehörde einschreiten würde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Es wird gemäß Dispositiv 3 des Instruktionsantrages der Schatzungsbefund in allen Theilen bestätigt, mit der einzigen Maßgabe, daß Dispositiv III litt. d desselben dahinfällt.

68. Urtheil vom 5. Juli 1888

in Sachen Schützengesellschaft Hergiswyl gegen
Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft.

A. Der Urtheilsantrag der Instruktionskommission ging dahin:

1. Die Bahngesellschaft hat der Schützengesellschaft von Hergiswyl zu bezahlen:

a. Für Abtretung der 104 Quadratmeter haltenden Parzellen Nr. 6 à 2 Fr. per Quadratmeter . . . Fr. 208

b. Für Verletzung des Schützen- und Zeigerhauses, des Scheibenstandes mit Signallvorrichtung und daherige Inkonvenienzen . . . " 2200

c. Für Verlust der Schießservitut . . . " 3000

Total: Fr. 5408

2. Dispositiv 2, 3 und 4 des Schatzungsbefundes sind bestätigt.

3. Die 66 Fr. 40 Cts. betragenden Instruktionskosten werden der Bahngesellschaft auferlegt. Die Parteikosten sind wettgeschlagen.

B. Dieser Urtheilsantrag wurde von der Bahngesellschaft, nicht aber von der Expropriatin angenommen.

Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter der letztern: Es seien die Rekursanträge der Expropriatin gutzuheißen und das Bundesgericht wolle demnach erkennen:

1. Es habe bei Dispositiv 1 a des Entscheides der Schatzungskommission sein Bewenden.

2. Im Uebrigen sei die Expropriatin gehalten:

a. Eine vollständige, der Rekurrentin genehme Schießstätte im bisherigen Umfange und mit gleichen Einrichtungen und Rechtjamen, wie sie solche vorher besaßen, im Sinne ihrer Eingabe von Ziffer 1 a—g sofort herzustellen und zu übergeben, sowie eine daherige Inkonvenienzenentschädigung von 500 Fr. zu bezahlen;

b. oder aber der Rekurrentin eine Entschädigung von 10,000 Fr. zu bezahlen. Außerdem habe es bei der laut Schatzungserkenntniß Dispositiv 1 b zuerkannten Entschädigung für Verletzung des Schützen- und Zeigerhauses mit Signallvorrichtung sammt Inkonvenienzen im Betrage von 2200 Fr. sein Verbleiben.

3. Habe Expropriatin die Entschädigungssumme von der Einreichung der Rekursklage an zu verzinsen.

4. Trage sie sämtliche Kosten.

Er erklärt, daß er es dem Ermessen des Gerichtes überlasse, ob es seinen vom Instruktionsrichter verworfenen Antrag auf Vervollständigung des Expertenkollegiums durch Zuziehung zweier weiterer Experten aus Schützenkreisen berücksichtigen wolle; dagegen verlange er die Edition des von der Bahngesellschaft rückfichtlich der Enteignung der Schießstätte in Alpnach abgeschlossenen Vertrages, sofern dieselbe nicht bereits erfolgt sein sollte.

Der Vertreter der Bahngesellschaft trägt auf Bestätigung des Instruktionsantrages unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ist aus dem Schatzungsbefunde Folgendes hervorzuheben: Die Schützengesellschaft von Hergiswyl ist Eigenthümerin eines an der Nordgrenze des Obkirchengutes gelegenen, in Brettern erstellten Schützenhauses mit einer Bodenfläche von 104 Quadratmeter. Dazu gehört ein nahe der südlichen Grenze des Obkirchengutes und auf letztem stehender Scheibenstand für 10 Scheiben und ein Zeigerhaus, welches mit dem Schützenhaus durch Eisendrähte in Verbindung gesetzt ist. Diesen Einrichtungen steht das dingliche Recht der Schützengesellschaft zur Seite, an den üblichen Schießtagen und an Kantonal- und andern Schießen über den entsprechenden Theil